

SV BEUEL 06 E.V.

SATZUNG



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	1
2.	Mitgliedschaft.....	1
3.	Vereinsorgane.....	3
4.	Mitgliederversammlung.....	4
5.	Vorstand	5
6.	Jugendvertretung	6
7.	Die Abteilungsversammlung	7
8.	Abteilungsvorstände.....	8
9.	Kassenprüfer.....	9
10.	Haftung	10
11.	Datenschutz.....	10
12.	Auflösung des Vereins	11
13.	Inkrafttreten.....	11

1. Allgemein

- 1.1. Der Verein führt den Namen SV Beuel 06 e.V. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün und weiß. Das Wappen entspricht dem Abdruck auf der Satzung.
- 1.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Pflege des Sports selbstlos zu fördern.
- 1.3. Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.
- 1.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.6. Der Verein ist Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.
- 1.7. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet; die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der Verein besteht aus:
 - 2.1.1. Mitgliedern, d.h. natürliche Personen über 18 Jahre,
 - 2.1.2. Jugendmitgliedern, d.h. natürliche Personen bis zu 18 Jahren
 - 2.1.3. Ehrenmitgliedern, d.h. Personen, denen im Rahmen der Ehrenordnung die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist und
 - 2.1.4. Fördernden Mitgliedern, d.h. Personengesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristischen und natürlichen Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.
- 2.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Der Antrag auf Mitgliedschaft und die Mitteilung über die Aufnahme erfolgt grundsätzlich online bzw. per Mail. Nur in Ausnahmefällen kann der Antrag auch unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars in Papierform gestellt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.



- 2.3. Bewerber unter 18 Jahren bedürfen zur Stellung eines Antrags der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt und die gesundheitliche Sporttauglichkeit bestätigt.
- 2.4. Der Vorstand kann einen Antrag auf Aufnahme ablehnen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe zu nennen.
- 2.5. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.
- 2.6. Mitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Jugendmitglieder haben Stimmrecht in der Versammlung der jeweiligen Abteilung. Fördernde Mitglieder haben Rederecht aber kein Stimmrecht.
 - 2.6.1. Fördernde Mitglieder dürfen nicht am Spielbetrieb teilnehmen.
- 2.7. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.7.1. das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - 2.7.2. die bei ihrer Aufnahme in der Beitragsordnung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen
 - 2.7.3. Beiträge und Aufnahmegebühr entsprechend der Beitragsordnung zu leisten und
 - 2.7.4. den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.
- 2.8. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.
- 2.9. Wenn im Sport- und Spielbetrieb Strafen, Ordnungsmaßnahmen oder Verfahrens-Kosten (Maßnahmen) auf Verbands- und Kreisebene gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied (z.B. Sportler, Trainer) durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen, es sei denn, der Vorstand entscheidet anders. Die vorgenannten Maßnahmen gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.
- 2.10. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.
- 2.11. Mitglieder, welche Geschäftsführungs- oder Kontrollorgane eines anderen Fußballvereins besetzen, dürfen keine identischen Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.



2.12. Die Mitgliedschaft endet durch:

- 2.12.1. eine schriftliche Erklärung des Austritts, der zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich ist,
- 2.12.2. Tod oder
- 2.12.3. den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur vom Vorstand beschlossen werden, wenn
 - 2.12.3.1. das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 3 Monate im Rückstand ist,
 - 2.12.3.2. das Mitglied erheblich gegen die Satzungsbestimmungen und/oder die Ordnungen des Vereins oder eines Verbandes dem der Verein als Mitglied angehört, verstoßen hat.
 - 2.12.3.3. dem Mitglied eine strafbare Handlung nachgewiesen oder
 - 2.12.3.4. sich das Mitglied unehrenhaft verhalten oder dem Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen, geschadet hat.
- 2.12.4. Vor einem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2.12.3.2, 2.12.3.3 und 2.12.3.4 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht zur Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von diesem Rechtsmittel ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheids Gebrauch zu machen. Das Rechtsmittel ist schriftlich an dem Vorstand einzureichen.
- 2.12.5. Mit dem Austritt oder Ausschluss enden sofort alle Rechte gegenüber dem Verein.
- 2.12.6. Ausscheidende Mitglieder erhalten weder ihre gezahlten Beiträge, irgendwelche Kapitalansammlungen, noch irgendwelche Sacheinlagen zurück.
- 2.12.7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist zwingend auch die Beendigung der Spielberechtigung verbunden. Damit diese Beendigung gegenüber dem Verband nachgewiesen werden kann, ist sie schriftlich als eingeschriebene Postkarte mitzuteilen.

3. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 3.1. die Mitgliederversammlung
- 3.2. der Vorstand
- 3.3. die Jugendversammlung
- 3.4. die Abteilungsversammlungen
- 3.5. die Abteilungsvorstände



4. Mitgliederversammlung

- 4.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 4.2. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz und/oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie ggf. einem gesonderten Passwort anmelden.
 - 4.2.1. Für den Fall einer virtuellen oder hybriden MV regelt der Vorstand in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer virtuellen/hybriden Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
 - 4.2.2. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen
- 4.3. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres statt.
- 4.4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
- 4.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen, wenn:
 - 4.5.1. der Vorstand dies beschließt oder
 - 4.5.2. zwei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
- 4.6. Mitgliederversammlungen werden durch eine Person aus dem Vorstand geleitet
- 4.7. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden durch eine E-Mail zur Mitgliederversammlung eingeladen. Das Einladungsschreiben mit der entsprechenden Tagesordnung wird der E-Mail als Anlage beigelegt. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Absenden der Einladung, an dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse, folgenden Tag. Das Einladungsschreiben wird zusätzlich auf der Internetseite des Vereins www.svbeuel06.de (Startseite) und am Clubheim veröffentlicht.
- 4.8. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:
 - 4.8.1. Bericht des Vorstandes
 - 4.8.2. Bericht des Hauptkassierers,
 - 4.8.3. Entlastung des Vorstandes
 - 4.8.4. Vorstellung des Haushaltsplans
 - 4.8.5. Wahlen des Vorstands und der 2 Kassenprüfer
 - 4.8.6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge



- 4.9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen und Finanzordnung können nur mit einer Mehrheit von Drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - 4.10.1. Anträge können gestellt werden:
 - 4.10.2. von den Mitgliedern,
 - 4.10.3. vom Vorstand und
- 4.11. von den Abteilungen (über den Abteilungsleiter)
- 4.12. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich (auch per E-Mail) bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Die geänderte Tagesordnung wird protokolliert und den anwesenden Mitgliedern am Tag der Abteilungsversammlung mitgeteilt.
- 4.13. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 4.14. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 4.15. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 4.16. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten per E-Mail das Ergebnisprotokoll.

5. Vorstand

- 5.1. Der Vorstand besteht aus:
 - 5.1.1. Dem Vorsitzenden
 - 5.1.2. dem stellvertretendem. Vorsitzenden
 - 5.1.3. dem Hauptkassierer
 - 5.1.4. dem Jugendwart und
 - 5.1.5. den Abteilungsleitern



- 5.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der Stellvertreter von seiner jeweiligen Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
- 5.3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5.4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - 5.4.1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungsleiter und Beisitzer
 - 5.4.2. die Bewilligung von Ausgaben,
 - 5.4.3. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern und
 - 5.4.4. die Aufrechterhaltung des sportlichen Betriebes.
- 5.5. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand über Termine und Themen ihrer Sitzungen in Kenntnis zu setzen.
- 5.6. Das Amt der Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 5.7. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziffer 5.6 beschließen, dass dem Vorstand und seinen Mitarbeitern für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung entsprechend dem Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

6. Jugendvertretung

- 6.1. Sollte der Verein über mindestens 2 Abteilungen verfügen, denen jeweils mindestens 15 Jugendmitglieder angehören, wird eine Jugendvertretung gewählt.
- 6.2. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 6.3. Das Organ der Vereinsjugend ist die Vereinsjugendversammlung.
- 6.4. Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
- 6.5. Zu den Aufgaben der Vereinsjugendversammlung gehört:
 - 6.5.1. die Wahl des Jugendobmann des Vereins;
 - 6.5.2. die Entgegennahme des Berichts des Jugendausschusses;



6.5.3. die Beschlussfassung über die Jugendordnung

- 6.6. Der Jugendausschuss wird aus dem Jugendobmann sowie den Jugendwarten der Abteilungen gebildet. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen nach innen und nach außen. Er ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 6.7. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.
- 6.8. Dem Jugendausschuss stehen keine direkten finanziellen Mittel zu Verfügung. Ein endsprechendes Budget für einzelne Projekte muss beim Vorstand beantragt und von diesem genehmigt werden. Dieses ist im Haushaltsplan zu berücksichtigen.

7. Die Abteilungsversammlung

- 7.1. Die Abteilungsversammlungen findet einmal jährlich spätestens 21 Tage vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- 7.2. Eine Abteilungsversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung vom Abteilungsvorstand einzuberufen.
- 7.3. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann bei Bedarf vom Abteilungsleiter oder mit der Mehrheit der Abteilungsvorstandsmitglieder einberufen werden.
- 7.4. Die Abteilungsversammlung wird von einem Mitglied des Abteilungsvorstands geleitet.
- 7.5. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden durch eine E-Mail zur Mitgliederversammlung eingeladen. Das Einladungsschreiben mit der entsprechenden Tagesordnung wird der E-Mail als Anlage beigefügt. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Absenden der Einladung, an dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse, folgenden Tag. Das Einladungsschreiben wird zusätzlich auf der Internetseite des Vereins www.svbeuel06.de (Startseite) und in den von der jeweiligen Abteilung genutzten Sportstätten veröffentlicht.
- 7.6. Die Abteilungsversammlungen beschließen in Angelegenheiten ihrer Abteilung. Zu ihren Aufgaben zählen:
 - 7.6.1. die Wahl des Abteilungsvorstandes;
 - 7.6.2. die Wahl der 2 Kassenprüfer ihrer Abteilung



- 7.6.3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenabschlusses sowie des Kassenprüfberichtes der Abteilung;
- 7.6.4. die Entgegennahme des Wirtschaftsplanes des laufenden Jahres der Abteilung
- 7.6.5. die Entlastung des Abteilungsvorstandes;
- 7.6.6. die Entscheidung über abteilungsspezifische Beiträge und Umlagen, soweit die Beitragsordnung dies vorsieht.
- 7.7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 7.8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Abteilungsversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich (auch per E-Mail) bei dem Abteilungsleiter eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Abteilungsversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Die geänderte Tagesordnung wird protokolliert und den anwesenden Mitgliedern am Tag der Abteilungsversammlung mitgeteilt.
- 7.9. Über die Abteilungsversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Abteilungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift ist dem Vorstand zuzuleiten.

8. Abteilungsvorstände

- 8.1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 - 8.1.1. Dem Abteilungsleiter,
 - 8.1.2. Dem stellvertretendem. Abteilungsleiter
 - 8.1.3. Dem Abteilungskassierer und
 - 8.1.4. Dem Jugendwart in dem Fall, dass einer Abteilung mindestens 15 Jugendmitglieder angehören
- 8.2. Mitglieder des Abteilungsvorstandes müssen Vereinsmitglied und mit Ausnahme des Jugendwartes volljährig sein.
- 8.3. Der Jugendwart muss Jugendmitglied (lt. § 2.1.2) sein und vertritt die Belange der Jugend in der Abteilung.
- 8.4. Der Abteilungsvorstand kann Beisitzer mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht in den Abteilungsvorstand berufen.



- 8.5. Der Abteilungsvorstand ist zuständig für die Führung der Abteilungsgeschäfte und die Regelung des Spielbetriebes der Abteilung.
- 8.6. Der Abteilungsvorstand hat für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlung oder vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu sorgen.
- 8.7. Der Abteilungsvorstand ist zuständig für den Geschäftsbericht, den Kassenabschluss sowie die Aufstellung des Wirtschaftsplanes seiner Abteilung. Der Abteilungsvorstand ist verantwortlich für die Verwendung der seiner Abteilung verbleibenden Beitragsanteile im Sinne der Beitragsordnung.
- 8.8. Der Abteilungsvorstand ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich für die Verwendung der seiner Abteilung verbleibenden Beitragsanteile im Sinne der Beitragsordnung.
- 8.9. Sitzungen des Abteilungsvorstands werden nach Bedarf einberufen und vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 8.10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Abteilungsvorstand.

9. Kassenprüfer

- 9.1. Die Kassenprüfer der Abteilungen wie die des Gesamtvereins haben die Aufgabe,
 - 9.1.1. die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, Mittelverwendung und der Beitragszahlung,
 - 9.1.2. die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben und
 - 9.1.3. die buchungstechnische Belegung der Kassenführung zu prüfen.
- 9.2. Den Kassenprüfern sind die dafür erforderlichen Belege, Aufzeichnungen, Journale und Bücher vollständig zur Verfügung zu stellen.
- 9.3. Die Kassenprüfer prüfen nach pflichtgemäßem Ermessen; sie können lückenlos oder stichprobenweise prüfen. Sie haben ihre Erkenntnisse dem Abteilungsvorstand beziehungsweise dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen und mit diesem zu besprechen.
- 9.4. Die Kassenprüfer sind ausschließlich der Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsversammlung verantwortlich. Die Vorstände haben insofern keine Weisungsbefugnis.
- 9.5. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsversammlung mindestens jährlich und haben ihre Prüfungen mit folgendem Testat zu verstehen: „Unsere Prüfung hat im Sinne der Satzung keine/folgende Beanstandungen ergeben“. Beide Kassenprüfer haben den Bericht zu unterzeichnen.



10. Haftung

- 10.1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger des Vereins, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

11. Datenschutz

- 11.1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 11.2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 11.3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzordnung und ermöglicht die Einsicht in die aktuelle Fassung, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Vorstandsbeschluss folgende bzw. weitere Ordnungen zu erlassen und anzupassen:
- 11.4. Geschäftsordnung des Vorstands (Vorstand)
- 11.5. Beitragsordnung (Vorstand mit der Empfehlung der nachträglichen Zustimmung durch die MV)
- 11.6. Jugendordnung (MV)
- 11.7. Finanzordnung (MV)
- 11.8. Datenschutzordnung (Vorstand)
- 11.9. Wahlordnung (MV)



12. Auflösung des Vereins

- 12.1. Eine Auflösung des Vereins ist nur mit 4/5 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zulässig oder wenn dem Verein weniger als 7 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

13. Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des SV Beuel 06 e.V. am **25.06.2025** beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Satzung, sind alle früheren Satzungen aufgehoben.

